

**Kurztitel**

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 5e

**Inkrafttretensdatum**

20.05.2016

**Text****Aufmachung und Inhalt der Packungen**

**§ 5e.** (1) Zigarettenpackungen müssen quaderförmig sein. Packungen für Tabak zum Selbstdrehen müssen Quader- oder Zylinderform oder die Form eines Beutels haben.

(2) Eine Zigarettenpackung hat den Vorgaben des § 2 Abs. 2 zu entsprechen. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen darf nicht weniger als 30 g Tabak enthalten.

(3) Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und darf keine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt; davon ausgenommen sind Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) bzw. Kappenschachteln mit Deckel. Bei Packungen mit einem Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) und Klappschachtel-Öffnung muss sich das Scharnier des Deckels an der Rückseite der Packung befinden.